



---

## **Schriftliche Stellungnahme**

**BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.**

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2022 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)**

20/1680

**Siehe Anlage**



## Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

20/1680

Der BDH Bundesverband Rehabilitation mit Sitz in Bonn hat seine Wurzeln in einem Zusammenschluss von schädelhirnverletzten Kriegsoffizieren des ersten Weltkrieges. Als Träger neurologischer Fachkliniken und Sozialverband berät und vertritt er seine Mitglieder gegenüber Behörden und den Sozialgerichten.

Der Entwurf beinhaltet ein komplexes gesetzliches Regelwerk zur Rentenanpassung. Die angepassten §§ 68, 154, 255a, 255 e, 255 h-j SGB VI, die im Rahmen der Wiedereinsetzung des Ausgleichsfaktors nötig werden, bilden ein Geflecht an gesetzlichen Bestimmungen. Die Rentenanpassungsformel ist nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen des entworfenen Gesetzes auf die Betroffenen sind selbst für Sozialrechtsexperten aus der Beratungspraxis – wie sie beispielsweise im BDH organisiert sind – unverständlich. In der heutigen Zeit ist es zwar technisch einfach, solche komplexen Formeln zur Rentenberechnung anzuwenden. Allerdings ist es dann selbst für Interessierte und Fachleute unmöglich, diese Berechnung nachzuvollziehen, zu prüfen oder gar der Mehrheit der Betroffenen verständlich zu erklären, denn leider lässt die Komplexität der Regelung und der darin festgelegten Berechnungen das nicht zu.

Der beabsichtigte Effekt, das Rentensystem stabiler und gerechter zu gestalten, dürfte sich so der Bevölkerung kaum erschließen. Der Transparenzverlust der Rentenanpassungsformel schwächt das Vertrauen der Menschen, dass die Rentenanpassung allein sachlichen Kriterien folgt. Vielmehr könnte bei den Betroffenen der Eindruck entstehen, es werde in einem undurchsichtigen Geflecht aus politischen und finanziellen Erwägungen über ihre Rente entschieden auf eine Weise, die ihnen schleierhaft bleiben muss. Auch die klare Planung privater Vorsorge für Alter bzw. Erwerbsminderung wird durch ein so undurchsichtiges Rentensystem weder erleichtert noch gefördert.

Zudem bleibt zu befürchten, dass auch auf der Seite der behördlichen oder rechtlichen Anwender des Gesetzes das Verständnis als Voraussetzung der korrekten und gerechten praktischen Umsetzung an Grenzen stoßen könnte. Anwendbarkeit und Verständlichkeit sind voneinander abhängig. Auf die bis zur Unkenntlichkeit aufgeblähten Gesetzestexte hat der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. in seiner Stellungnahme bereits hingewiesen.

**Die Berechnungsformel für die jährliche Rentenanpassung muss verständlicher werden. Dabei muss das Ziel praktische Anwendbarkeit und ausreichende Verständlichkeit sein, nicht maximale Regelungstiefe. So könnte auch die Akzeptanz bei den Menschen für künftige Rentenreformen wiedergewonnen werden.**



Der BDH Bundesverband Rehabilitation begrüßt ausdrücklich die geplanten Verbesserungen bei den Renten wegen Erwerbsminderung. Die häufig finanziell prekäre Lage der erwerbsgeminderten Menschen ist

den in der Rechtsberatung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BDH Bundesverbandes Rehabilitation vertraut. Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, die bereits vor 2019 eine Erwerbsminderungsrente erhielten, haben in der Vergangenheit durch die angewandten Stichtagsregelungen von gesetzlichen Verbesserungen nicht profitiert.

Die Pauschalierung des Zuschlags erscheint vor dem Hintergrund, dass eine individuelle Berechnung durch die Rentenversicherung aufwendig ist, nachvollziehbar. Bei der vorgesehenen Verbesserung handelt es sich für die Betroffenen um eine Verbesserung für die Zukunft. Nicht nachvollziehbar ist, dass trotz der erleichterten, pauschalen Berechnung die Regelung erst zum 1.7.2024 gelten soll. Gerade die erwerbsgeminderten Bestandsrentner müssen von den finanziellen Verbesserungen durch den pauschalen Zuschlag jetzt bzw. so früh wie möglich profitieren.